

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)****Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verlautbart gemäß § 455 Abs. 1 ASVG: :

**Satzung 2017****Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Abschnitt – Organisation</b>	
Geltungsbereich	§ 1
Sitz	§ 2
Organe, Geschäftsführung und Vertretung	§ 3
Sprachliche Gleichbehandlung	§ 4
Informationsveranstaltungen	§ 5
Verlautbarungen	§ 6
Vorläufige Verfügungen der Obfrau/des Obmannes	§ 7
Büro	§ 8
Form rechtsverbindlicher Akte	§ 9
Beirat	§ 10
Anmeldung zum Beirat	§ 11
Vertreterinnen und Vertreter der Vereine im Beirat	§ 12
<b>2. Abschnitt – Meldungen und Beiträge zur Teilversicherung in der Unfallversicherung</b>	
Meldung nur unfallversicherter Personen	§ 13
Beitragsgrundlage und Beitragssatz für Teilversicherte	§ 14
Fälligkeit der Beiträge für Teilversicherte	§ 15
Beitragseinziehung durch die AUVA	§ 16
Zusatzversicherung	§ 17
<b>3. Abschnitt – freiwillige Versicherung</b>	
Form des Beitrittes, Beitragsgrundlage und Beitragssatz in der Selbstversicherung	§ 18
Fälligkeit der Beiträge zur Selbstversicherung	§ 19
Anmeldung zur Höherversicherung sowie Beginn und Ende der Höherversicherung	§ 20
Fälligkeit der Beiträge zur Höherversicherung	§ 21
<b>4. Abschnitt – Versicherungsleistungen</b>	
Reise- (Fahrt-) und Transportkosten	§ 22
Unfallheilbehandlung und Kostenersatz	§ 23
Anfall der Versehrtenrente für teilversicherte selbständig Erwerbstätige und für Selbstversicherte	§ 24
Auszahlung des Familien- und Taggeldes sowie des Versehrtengeldes nach § 212 Abs. 1 ASVG	§ 25
<b>5. Abschnitt – Schlussbestimmungen</b>	
Wirksamkeitsbeginn	§ 26

**1. Abschnitt – Organisation****Geltungsbereich**

§ 1. Diese Satzung gilt für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, in der Folge mit „AUVA“ bezeichnet.

**Sitz**

§ 2. Sitz der AUVA ist Wien.

**Organe, Geschäftsführung und Vertretung**

§ 3. Der Aufbau der Verwaltung der AUVA und ihre Organe sind insbesondere im 8. Teil Abschnitt I bis IV und IX des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) geregelt.

**Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 4. Die in dieser Satzung sowie in anderen Rechtsvorschriften der AUVA enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen sind in weiblicher und männlicher Form anzuführen. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Informationsveranstaltungen** (§ 453 Abs. 1 Z 3 ASVG)

§ 5. (1) Die AUVA hält in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Kalenderjahr, Informationsveranstaltungen für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Dienstgeberinnen/Dienstgeber ab.

(2) Informationsveranstaltungen können auch

1. für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Dienstgeberinnen/Dienstgeber getrennt,
2. für bestimmte Regionen (z. B. Landesstellen) oder
3. zu bestimmten Themenbereichen abgehalten werden.

### **Verlautbarungen** (§ 453 Abs. 1 Z 2 ASVG)

§ 6. (1) Die Satzung, der Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 456a Abs. 3 ASVG), die Richtlinien über die Leistung einer Integritätsabteilung (§ 213a Abs. 4 ASVG) und ihre Änderungen werden im Internet verlaublich.

(2) Andere amtliche Verlautbarungen, insbesondere solche, durch die Versicherten oder Dienstgeberinnen/Dienstgebern Verpflichtungen auferlegt werden, erfolgen ebenfalls im Internet.

(3) Die Form sonstiger Verlautbarungen beschließt der Vorstand der AUVA im Einzelfall.

### **Vorläufige Verfügung der Obfrau/des Obmannes** (§ 453 ASVG)

§ 7. (1) Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, sind bei Gefahr im Verzug

1. zur Abwendung eines der AUVA drohenden Schadens oder
2. zur Sicherung eines der AUVA entgehenden Vorteils

vorläufig durch Verfügung der Obfrau/des Obmannes zu regeln, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann.

(2) Die Verfügungen sind von der Obfrau/dem Obmann im Einvernehmen mit ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu treffen, bei deren Abwesenheit oder Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. In allen diesen Fällen hat die Obfrau/der Obmann die zuständigen Verwaltungskörper einzuberufen und von ihnen die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

### **Büro**

§ 8. (1) Die unmittelbare Durchführung der Aufgaben der AUVA obliegt nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes beziehungsweise der Obfrau/des Obmannes (§ 7) dem Büro der AUVA.

(2) Die/Der leitende Angestellte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Bürogeschäfte und Weisungen (Abs. 1) durch die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der AUVA zu sorgen. Sie/Er ist verpflichtet, den Vorstand beziehungsweise die Obfrau/den Obmann laufend über alle wichtigen Dienstangelegenheiten zu informieren.

(3) Die/Der leitende Angestellte und ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind mit Ausnahme ihre Person betreffende Angelegenheiten für ihren Zuständigkeitsbereich berechtigt, an Prüfungen der Kontrollversammlung teilzunehmen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden der Verwaltungskörper kann die/der leitende Angestellte auch andere Angestellte den Sitzungen der Verwaltungskörper beiziehen.

(4) Die/Der leitende Angestellte hat sich bei Gefahr im Verzug zunächst an die Obfrau/den Obmann zu wenden. Kann eine Weisung des Vorstandes oder eine Verfügung der Obfrau/des Obmannes bzw. ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, hat die/der leitende Angestellte alles zu veranlassen, was zur Wahrung der Interessen der AUVA unumgänglich notwendig ist. Sie/Er hat darüber der Obfrau/dem Obmann unverzüglich zu berichten.

(5) Die/Der leitende Angestellte und die leitenden Angestellten der Landesstellen sind berechtigt, alle für die AUVA einlangenden Sendungen entgegenzunehmen.

(6) Bei Abwesenheit oder Verhinderung der/des leitenden Angestellten gehen ihre/seine Rechte und Pflichten auf die erste ständige Stellvertreterin/den ersten ständigen Stellvertreter, wenn auch diese/dieser abwesend oder verhindert ist, auf die zweite ständige Stellvertreterin/den zweiten ständigen Stellvertreter über.

(7) Der Vorstand kann die Aufgaben der/des leitenden Angestellten und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter zweckentsprechend verteilen. Abs. 2 wird davon nicht berührt. Die/Der leitende Angestellte hat einen diesbezüglichen Geschäftsverteilungsvorschlag dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Satzung - Neufassung

(8) Die/Der leitende Angestellte einer Landesstelle wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter vertreten. Der Landesstellenausschuss kann die Aufgaben der/des leitenden Angestellten der Landesstelle und ihre/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters zweckentsprechend verteilen. Die/Der leitende Angestellte der Landesstelle hat einen diesbezüglichen Geschäftsverteilungsvorschlag dem Landesstellenausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Form rechtsverbindlicher Akte****(§ 453 Abs. 1 Z 2 ASVG)**

**§ 9.** (1) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung

- der Generalversammlung oder
- des Vorstandes

bedürfen, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl von der Obfrau/ dem Obmann als auch von der/dem leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(2) Schriftliche Ausfertigungen der Kontrollversammlung müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl von der/dem Vorsitzenden der Kontrollversammlung als auch von der/dem leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(3) Schriftliche Ausfertigungen eines Landesstellenausschusses müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl von der/dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses als auch von der/dem leitenden Angestellten der Landesstelle unterzeichnet sein.

(4) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in allen Angelegenheiten (ausgenommen in Leistungs- und Rehabilitationsangelegenheiten), in denen der Vorstand einzelne seiner Obliegenheiten

- einem Ausschuss aus Mitgliedern der Generalversammlung oder
- der Obfrau/dem Obmann

übertragen hat, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl von der Obfrau/dem Obmann als auch von der/dem leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(5) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand einzelne seiner Obliegenheiten

- einem Landesstellenausschuss oder

- der/dem Vorsitzenden eines Landesstellenausschusses

übertragen hat, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl von der/dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses als auch von der/dem leitenden Angestellten der Landesstelle unterzeichnet sein, sofern nicht eine Amtssignatur gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016, aufgebracht wird.

(6) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in Leistungs- und Rehabilitationsangelegenheiten sowie in allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro der AUVA übertragen hat, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, von der/dem leitenden Angestellten oder einer/einem von dieser/diesem beauftragten anderen Angestellten unterzeichnet sein, sofern die Ausfertigung nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt und gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016 amtssigniert wird.

**Beirat****(§§ 440 ff ASVG)**

**§ 10.** (1) Bei der AUVA ist ein Beirat mit 18 Mitgliedern eingerichtet (§ 453 Abs. 1 Z 4 ASVG). Seine Zusammensetzung und das Verfahren zur Bestellung der Beiratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 440c ff ASVG und aus dieser Satzung. Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung selbst (§ 440 Abs. 4 ASVG).

(2) Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Beirat ist ein Verein, der nach dem Vereinsgesetz 1951 besteht (§ 7 VereinsG).

**Anmeldung zum Beirat****(§ 433 Abs. 1 Z 6, § 440c ASVG)**

**§ 11.** (1) Die Zahl der Vereinsmitglieder, die nach Abs. 2 Z 2 bekannt zu geben ist, wird von der AUVA als Basis für das Bestellungsverfahren der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter nach dem System d'Hondt herangezogen, wobei auch auf regionale, betriebliche oder wirtschaftliche Interessen der betroffenen Personengruppen Bedacht genommen wird.

(2) Die Vereine haben bei der Anmeldung zur Beiratsbestellung als

- Entscheidungsgrundlage für den Bestellungsbeschluss der Generalversammlung und als
  - Beleg für die Qualität ihrer Vereinstätigkeit
- folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die vollständigen Vereinsstatuten in der geltenden Fassung mit der Angabe,

## Satzung - Neufassung

- a) ob und welche Zweigvereine (§ 10 Vereinsgesetz 1951) oder Mitgliedsvereine bestehen und
  - b) ob der anmeldende Verein ein Zweigverein, Mitgliedsverein eines Dachverbandes oder ein Dachverband ist; der Name des Hauptvereines oder Dachverbandes ist zu nennen,
  - 2. Angaben über die aktuelle Zahl der Personen, die vom Verein als Mitglieder (auch über Zweigvereine oder Mitgliedsvereine) vertreten werden, getrennt nach den für den Beirat vorgesehenen Personenkreisen,
  - 3. die Zustelladresse des Vereines sowie Name und Anschrift der vertretungsbefugten Personen,
  - 4. Angaben, mit denen der Verein der Generalversammlung die Qualität seiner Vereinstätigkeit glaubhaft macht, und entsprechende Unterlagen,
  - 5. Angaben darüber, für welchen Personenkreis der Verein Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat nominiert. Ein Verein kann auch Vertreterinnen und Vertreter für mehrere Personenkreise vorschlagen.
- (3) Jeder Verein, auf dessen Vorschlag Beiratsmitglieder bestellt wurden, hat
- 1. Änderungen in den Vereinsstatuten,
  - 2. Änderungen bei den vertretungsbefugten Personen,
  - 3. Änderungen der Zustelladresse
- unverzüglich der AUVA mitzuteilen. Solange der Verein der AUVA keine Änderung der Zustelladresse bekannt gibt, können Mitteilungen der AUVA an die bisherige Adresse des Vereines gesandt werden.

### **Vertreterinnen und Vertreter der Vereine im Beirat**

§ 12. (1) Der Verein hat der AUVA Name und Anschrift jener Personen bekannt zu geben, die er als Mitglieder für den Beirat vorschlägt. Jeder Verein hat für jeden Personenkreis, für den er Beiratsmitglieder vorschlägt, die für diese Gruppe vorgesehene Mitgliederzahl zu nennen. Für jede Person ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bekannt zu geben.

(2) Die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für den Beirat gilt für die gesamte Funktionsperiode, solange keine Enthebung (§ 440d ASVG) erfolgt.

## **2. Abschnitt – Meldungen und Beiträge zur Teilversicherung in der Unfallversicherung**

### **Meldung nur unfallversicherter Personen**

#### **(§ 37 ASVG)**

§ 13. (1) Die Anmeldung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und die Abmeldung ist binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei der AUVA zu erstatten, und zwar

- 1. für die nach § 7 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten öffentlichen Verwalterinnen und Verwalter durch die Versicherte/den Versicherten selbst;
- 2. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, des Arbeitsmarktservice, der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeberinnen/Dienstgeber und Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sowie für die Lehrenden bei solchen Lehrgängen durch die den Lehrgang veranstaltende Körperschaft;
- 3. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten Volontärinnen/Volontäre durch die Inhaberin/den Inhaber des Betriebes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird;
- 4. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient, durch den Träger der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgt;
- 4a. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. m ASVG teilversicherten Personen mit Behinderung, die in den von den Ländern anerkannten Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätig sind, durch den Träger der Einrichtung;
- 5. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e ASVG teilversicherten Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Mitglieder der Beiräte gemäß §§ 440 ff ASVG und §§ 213 ff GSVG durch den in Betracht kommenden Versicherungsträger bzw. durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- 6. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG teilversicherten Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen durch die in Betracht kommende Berufsvereinigung.

(2) Die An- und Abmeldung ist schriftlich zu erstatten und hat alle für die Durchführung der Versicherung wesentlichen Angaben zu enthalten.

### **Beitragsgrundlage und Beitragssatz für Teilversicherte (§ 74 Abs. 2 ASVG)**

**§ 14.** (1) Der Beitrag für die im § 13 Abs. 1 Z 2 bis 4a genannten Teilversicherten beträgt 0,5 von Hundert einer kalendertäglichen Beitragsgrundlage, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Versicherten mit 27,03 € festgesetzt wird.

(2) An die Stelle dieses Betrages tritt am 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals am 1. Jänner 2018, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachte und auf Cent gerundete Betrag.

### **Fälligkeit der Beiträge für Teilversicherte (§ 58 Abs. 7 ASVG)**

**§ 15.** (1) Die Beiträge für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und b ASVG teilversicherten selbständig Erwerbstätigen werden nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes fällig.

(2) Die Beiträge für die im § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4a genannten Teilversicherten werden mit dem Ende der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung (Tätigkeit), spätestens jedoch mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres fällig.

(3) Die Beiträge für die im § 13 Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Teilversicherten werden am letzten Tag des dem Zeitpunkt der Vorschreibung folgenden Kalendermonats, spätestens jedoch mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres fällig.

### **Beitragseinziehung durch die AUVA (§ 58 Abs. 7 ASVG)**

**§ 16.** Die Beiträge für die nur in der Unfallversicherung Teilversicherten mit Ausnahme der im § 15 Abs. 1 genannten Personen sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

### **Zusatzversicherung (§ 37b, § 74a Abs. 3 ASVG)**

**§ 17.** (1) Die Anmeldung zur Zusatzversicherung ist schriftlich zu erstatten und hat die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Anmeldung zu enthalten. Die Abmeldung für während eines Kalenderjahres ausgeschiedene und die Anmeldung für während eines Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder ist mit Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erstatten.

(2) Der Beitrag zur Zusatzversicherung wird mit Beginn derselben, in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, fällig. Der erste Jahresbeitrag für während des Bestandes der Zusatzversicherung aufgenommene Mitglieder wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt ist, fällig.

## **3. Abschnitt – freiwillige Versicherung**

### **Form des Beitrittes, Beitragsgrundlage und Beitragssatz in der Selbstversicherung (§ 76b Abs. 1, § 77 Abs. 3 ASVG)**

**§ 18.** (1) Der Beitritt zur Selbstversicherung erfolgt durch schriftliche Erklärung, die alle für die Durchführung der Versicherung wesentlichen Angaben, insbesondere die Bezeichnung der gewählten Beitragsgrundlage, enthält.

(2) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist nach Wahl der/des Versicherten ein Betrag von 20,25 € oder 40,49 € oder 81,08 €.

(3) An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2018, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachten und auf Cent gerundeten Beträge.

(4) Eine Erhöhung der Beitragsgrundlage kann durch die Selbstversicherte/den Selbstversicherten zum Beginn eines jeden Kalendermonates, eine Herabsetzung zum Beginn eines jeden Kalenderjahres schriftlich im Vorhinein erklärt werden.

(5) Der Beitragssatz beträgt für

1. selbstversicherte selbständig Erwerbstätige (§ 19 Abs. 1 Z 1 ASVG): 2 von Hundert der Beitragsgrundlage;
2. selbstversicherte Angehörige (§ 19 Abs. 1 Z 2 ASVG), Lehrkräfte (§ 19 Abs. 1 Z 3 ASVG) sowie Rettungsärztinnen/Rettungsärzte und Rettungshelferinnen/Rettungshelfer (§ 19 Abs. 1 Z 4 ASVG): 1 von Hundert der Beitragsgrundlage.

### **Fälligkeit der Beiträge zur Selbstversicherung (78 Abs. 1 ASVG)**

§ 19. Der Beitrag zur Selbstversicherung wird mit Beginn der Versicherung, in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei einer Erhöhung der Beitragsgrundlage wird der auf die Erhöhung entfallende Betrag mit dem Beginn der Erhöhung fällig.

### **Anmeldung zur Höherversicherung sowie Beginn und Ende der Höherversicherung (§ 20 Abs. 1, § 37 ASVG)**

§ 20. (1) Die Anmeldung, die Abmeldung und die Wahl der zusätzlichen Bemessungsgrundlage ist schriftlich zu erstatten.

(2) Die Höherversicherung beginnt mit dem auf das Einlangen der Anmeldung folgenden Tag. Entsprechendes gilt bei aufrechter Höherversicherung für die Wahl der höheren zusätzlichen Bemessungsgrundlage.

(3) Die Höherversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung eingelangt ist oder für den zuletzt ein Beitrag vollständig entrichtet wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die der Höherversicherung zugrunde liegende Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und b ASVG beendet wurde.

(4) Endet die Höherversicherung vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden Monat, in dem die Höherversicherung nicht mehr besteht, ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu erstatten.

### **Fälligkeit der Beiträge zur Höherversicherung (§ 78 Abs. 2 ASVG)**

§ 21. (1) Der Beitrag zur Höherversicherung wird mit Beginn der Höherversicherung für den Rest des Kalenderjahres im Vorhinein fällig. In der Folge wird mit Beginn eines jeden Kalenderjahres der Jahresbeitrag fällig.

(2) Bei einer Erhöhung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage wird der Differenzbetrag mit dem Beginn der Erhöhung fällig.

## **4. Abschnitt – Versicherungsleistungen**

### **Reise- (Fahrt-) und Transportkosten (§ 189 Abs. 2 ASVG)**

§ 22. (1) Reise- (Fahrt-) und Transportkosten werden im Zusammenhang mit der Erbringung der Unfallheilbehandlung im Sinne des § 23 Abs. 1 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln im jeweils notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der folgenden Regelungen ersetzt.

(2) Versehrte, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung ihres allgemeinen Gesundheitszustandes zumutbar ist, erhalten den Ersatz von Reise- (Fahrt-) Kosten zur Unfallheilbehandlung oder zur Anpassung von Hilfsmitteln gemäß Abs. 1

1. bei Vorlage von Belegen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe dieser Belege, bei Bahnfahrten begrenzt mit den Tarifen der zweiten Klasse,
2. anderenfalls erfolgt der Ersatz in Höhe von 0,14 € je Fahrkilometer.

(3) Für Begleitpersonen von Versehrten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder von Versehrten, denen die alleinige Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung ihres allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, erfolgt der Ersatz bei Vorlage von Belegen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nach Z 1, anderenfalls in Höhe von 0,05 € je Fahrkilometer.

(4) Für Versehrte, denen aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, werden Transportkosten zur Unfallheilbehandlung oder zur Anpassung von Hilfsmitteln gemäß Abs. 1 wie folgt übernommen bzw. werden folgende Kosten ersetzt: Geleistet wird die medizinisch erforderliche Art des Transportes (sitzend oder liegend) mit einem dafür entsprechend ausgestatteten Beförderungsmittel.

(5) Bei Benützung eines privaten Personenkraftwagens durch Versehrte, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, erfolgt der Ersatz in Höhe von 0,42 € je Fahrkilometer, bei Benützung eines Taxis in Höhe der ortsüblichen Kosten. Im Übrigen werden Transportkosten in Höhe bestehender Vereinbarungen der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers mit dem Hauptverband (den Sozialversicherungsträgern) übernommen. Bestehen keine solchen Vereinbarungen, ist hilfsweise der Tarif des Roten Kreuzes für Sozialversicherungsträger heranzuziehen.

(6) Der Transport zur Unfallheilbehandlung mit einem Luftfahrzeug im Inland wird übernommen, wenn wegen des Zustandes der Versehrten/des Versehrten oder wegen der Dringlichkeit des Falles eine Beförderung auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre und dieser Umstand durch eine Ärztin/einen Arzt bescheinigt und von der AUVA anerkannt

## Satzung - Neufassung

wird. Die Kosten eines medizinisch notwendigen, vertraglich nicht geregelten Transportes mit einem Flächenflugzeug werden in der notwendigen Höhe ersetzt. Hubschraubertransporte werden bei medizinischer Notwendigkeit und in Höhe vereinbarter Tarife übernommen. Gibt es keine vertraglich festgelegten Tarife, werden Hubschraubertransporte nur bis zu folgender Höhe übernommen:

1. Für Flugtransporte nach Verkehrsunfällen:
  - a) Primärtransporte pauschal: 1.821,97 €,
  - b) Sekundärtransporte pauschal: 2.125,00 €;
2. Für Flugtransporte nach sonstigen Arbeitsunfällen:
  - a) Primärtransporte pauschal: 948,27 €,
  - b) Sekundärtransporte pauschal: 1.275,00 €.

Diese Beträge sind um die anteilige Umsatzsteuer zu erhöhen, wenn in der Rechnung über die Leistung eine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

(7) Transportkosten zur Unfallheilbehandlung mit einem Luftfahrzeug aus dem Ausland werden nur dann übernommen, wenn der Rückholflug insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden örtlichen Behandlungsmöglichkeiten medizinisch notwendig ist.

### **Unfallheilbehandlung und Kostenersatz (§ 194a ASVG)**

**§ 23.** (1) Unfallheilbehandlung im Sinne der §§ 189 bis 193 ASVG wird in einem Unfallkrankenhaus, in einem Rehabilitationszentrum oder in einer anderen Krankenanstalt, soweit diese mit der AUVA in einem Vertragsverhältnis über Unfallheilbehandlung steht, ab dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt.

(2) Versehrten, für die kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht und die eine anderweitige Behandlung in Anspruch genommen haben, welche den Erfordernissen einer Unfallheilbehandlung (§ 189 Abs. 1 ASVG) entspricht, werden an deren Stelle Geldleistungen nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 gewährt.

(3) Die Kosten einer Anstaltspflege werden bis zum Ausmaß der für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler in öffentlichen Krankenanstalten geltenden Tarifsätze der stationären (allgemeine Gebührenklasse) bzw. halbstationären, tagesklinischen oder ambulanten Behandlung, die Kosten einer ärztlichen oder sonstigen Behandlung bis zum Höchstausmaß der für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Tarifsätze erstattet. Reise- (Fahrt-) und Transportkosten zur und von der Behandlung werden nach Maßgabe des § 22 ersetzt. Die Kostenübernahme erfolgt auf Antrag und nur aufgrund vorgelegter Krankenanstalten-, Arzt-, Medikamenten- und Transportkostenrechnungen.

(4) Begibt sich eine Versicherte/ein Versicherter zu einer Heilbehandlung ins Ausland, obwohl eine gleichwertige Leistung im Inland erhältlich gewesen wäre, ist der Ersatz dieser Behandlungskosten höchstens in dem Ausmaß zu leisten, das bei einer Inanspruchnahme einer vergleichbaren inländischen Einrichtung bezahlt werden müsste.

### **Anfall der Versehrtenrente für teilversicherte selbständig Erwerbstätige und für Selbstversicherte (§ 204 Abs. 3 ASVG)**

**§ 24.** Den nach § 7 Z 2 lit. b ASVG teilversicherten Zwischenmeisterinnen und Zwischenmeistern (Stückmeisterinnen und Stückmeistern), den nach § 7 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten öffentlichen Verwalterinnen und Verwaltern, den nach den §§ 8 und 19 ASVG Unfallversicherten, die selbständig erwerbstätig sind, sowie ihren im Betrieb tätigen, nach § 19 Abs. 1 Z 2 ASVG versicherten Angehörigen wird die Versehrtenrente oder an deren Stelle das Versehrtengeld ab dem 29. Tag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt, wenn der Lebensunterhalt der Versehrten/des Versehrten gefährdet ist.

### **Auszahlung des Familien- und Taggeldes sowie des Versehrtengeldes nach § 212 Abs. 1 ASVG (§ 104 Abs. 1 ASVG)**

**§ 25.** Das Familien- bzw. Taggeld aus der Unfallversicherung sowie das Versehrtengeld gemäß § 212 Abs. 1 ASVG wird für zwei Wochen im Nachhinein ausgezahlt.

## **5. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **Wirksamkeitsbeginn**

**§ 26.** (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Internet in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung, kundgemacht im Internet unter avsv Nr. 36/2002 (Stammfassung) in der Fassung der Änderungen:

1. avsv Nr. 27/2007
2. avsv Nr. 8/2008
3. avsv Nr. 3/2009

Satzung - Neufassung

4. avsv Nr. 111/2011

5. avsv Nr. 210/2015

aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Satzung ist jedoch auf eingetretene Versicherungsfälle sowie bereits geltend gemachte Leistungsansprüche, die vor ihrer Aufhebung verwirklicht wurden, weiterhin anzuwenden.

\*

Die Satzung 2017 wurde von der Generalversammlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt am 16. Dezember 2016 beschlossen und von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Bescheid vom 11. Jänner 2017, GZ BMGF-96430/0001-II/A/7/2017, genehmigt.

**Der Obmann:**

**Ofner**

**Der leitende Angestellte:**

**Köberl**



